

25. Oktober 2021

Verwaltungsgericht
Kanton Zürich
Freischützengasse 1
8004 Zürich

AN.2021.10 - Vernehmlassung act 6 - Beschwerdegegnerin

Formelles I, 2: Absurderweise geht der Regierungsrat (RR) davon aus, der Vater würde die Beschwerde erheben. Die Beschwerde erhebt die Tochter, der Vater ist ihr gesetzlicher Vertreter. Der Besuch der [REDACTED] ist belegt.

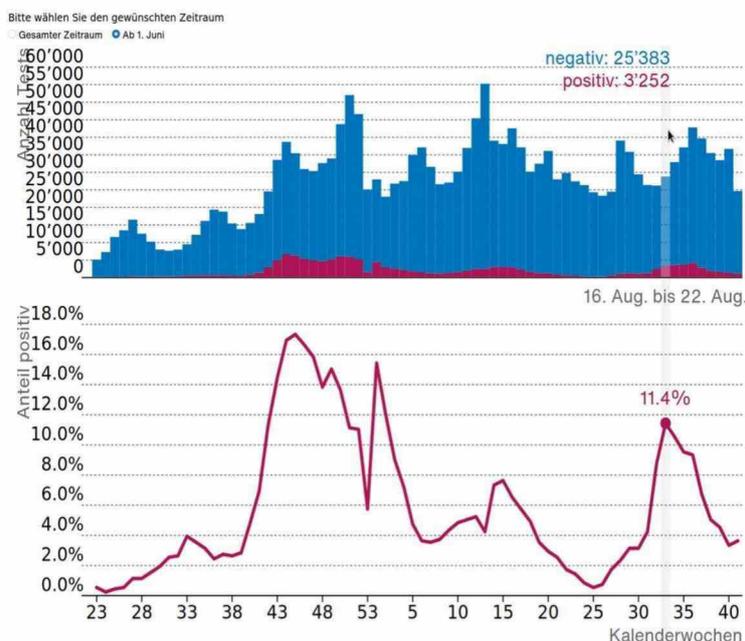
Formelles I, 3: Der RR hat bei einem Erlass einer Verfügung kein Ermessen, wo übergeordnetes Recht gilt. Eine Verletzung des Ermessens wurde nie geltend gemacht. Vielmehr dient das Beschwerdeverfahren dazu, festzustellen, ob die Verfügung Covid 19 Bildung vor übergeordnetem Recht standhält.

Formelles II, 4: Es gibt keine Dringlichkeit, siehe nachfolgend Formelles II, 5.

Formelles II, 5: RR Steiner wiederholt «mantramässig», die Zahlen seien im September massiv gestiegen. Nur weiss niemand, welche Zahlen sie meint (positive PCR-Test, Hospitalisationen, etc)? Nach ihrer Auffassung genügt der zweifache Verweis auf «gd_zh_corona_lagebulletin (9).pdf». Unter Punkt 20 verweist sie auf die statistischen Zahlen des Kantons Zürich und auf nicht öffentliche Zahlen, die zur Meinungsbildung erhoben würden und auf Gespräche, über die es keine Protokolle gibt. Mit Verlaub, wer mit «Schnellrecht» hantieren will, soll bitte gefälligst die Zahlen dazu auf den Tisch legen sowie den Prozess dokumentieren. Mangels Überprüfbarkeit können «geheime Zahlen» und nicht vorhandene Gesprächsprotokolle niemals zum Erlass einer dringlichen Verordnung Anlass geben. RR Steiner bleibt den Beweis schuldig, dass die Zahlen gestiegen sind, weil es diese nicht gibt. Die Konsultation des Covid-Portals Kt. Zürich ergibt die Anzahl Tests und die Positivitätsrate (Anteil positive PCR-Tests zur Gesamtzahl), siehe Grafik nächste Seite.

Quelle dazu: <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/zahlen-fakten-covid-19.html?keyword=covid19#1734560892> (abgerufen 24.10.21)

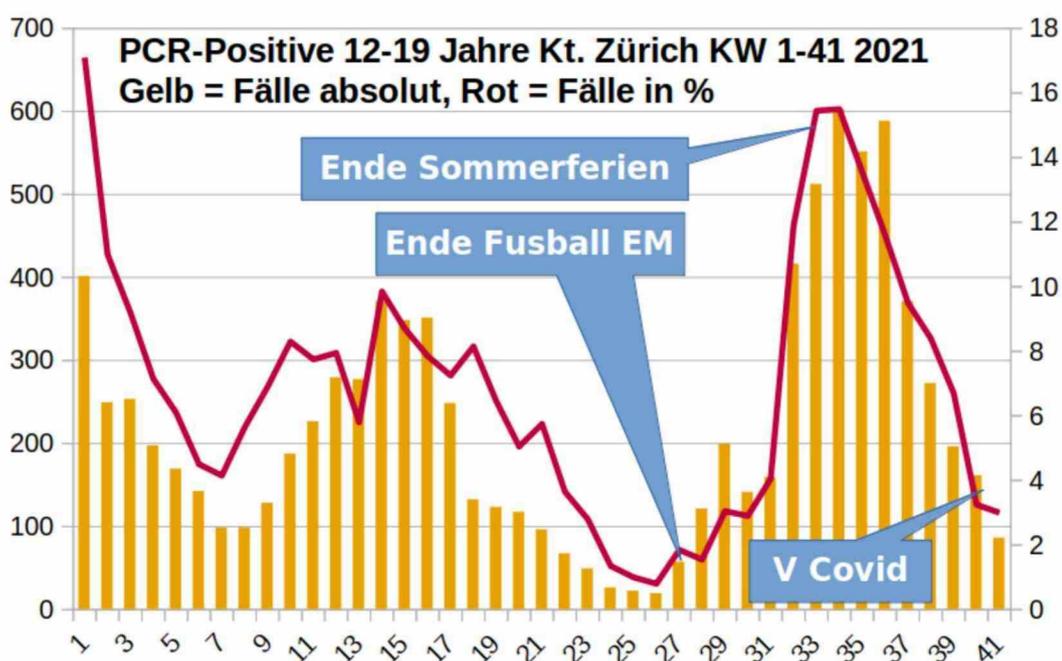
Daraus ergibt sich, dass die Positivitätsrate im Juni anstieg und bereits anfangs Sommerferien stark «hochschnellte», zwar nicht von den absoluten Fallzahlen her, jedoch bei der Positivitätsrate (Anstieg von 0.5 auf 11.4 % innert ca. 2 Monaten). Kulminationspunkt lag in KW 33 (letzte Woche Ferien), danach sank der Wert innert ca. eines Monats von 11.4 auf unter vier Prozent. Die absoluten Fallzahlen «hinken» etwas hinterher, der Plafond ist aber mittig Ferien erreicht.



Von stark steigenden Zahlen im September kann keine Rede sein. Auf der Covid-Seite Kt. Zürich kann eine visuelle interaktive Grafik betrachtet werden, die nach Altersstruktur 0-9, 10-19, 20-29 etc. «Fallzahlen» liefert. Überdies wird eine Statistik bei den Jugendlichen erhoben. Diese Daten finden sich hier:

https://raw.githubusercontent.com/openZH/covid_19/master/fallzahlen_kanton_zh/COVID19_Anteil_positiver_Test_Kinder_Jugendliche_pro_KW.csv (abgerufen 24.10.21)

Aus dieser Datenquelle wurden die 12-15 und die 16-19 Jährigen für die Wochen 1-41 des Jahres 2021 extrahiert. Gelb markiert die absoluten Fallzahlen (Anzahl Fälle in linker Legende) und die rote Linie zeigt auf, welchen Prozentsatz die Jugendlichen ausmachen (rechte Legende):

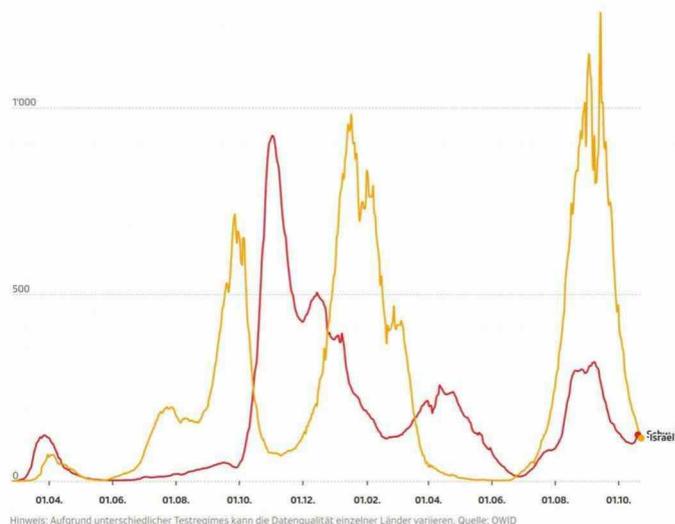


Daraus geht hervor, dass die «Fallzahlen» bei den Jugendlichen bereits Ende Juni zu steigen beginnen. Leider wurde der Zusammenhang zwischen ausgelassenem EM-Feiern und erhöhten positiven PCR-Tests meines Wissens nie untersucht, es lässt sich aber nicht von der Hand weisen, dass (mit einer Verzögerung von 1-2 Wochen) der initiale Anstieg bei den Jugendlichen zum Zeitpunkt der EM stattfand.

Nun hätte der RR bereits VOR den Sommerferien erkennen können, dass die Zahlen steigen. Selbstverständlich sei es dem RR gegönnt, in die Ferien zu fahren. Nur, wer mit Notrecht operiert, darf derweil nicht die Lage ganz offensichtlich «verschlafen». Unabhängig davon, dass die Transparenz (fehlende Angabe Reproduktionszyklen) sowie die Ungenauigkeit des Tests bei symptomlosen Personen rechtlich noch nicht geklärt ist, so hat der RR, wenn er die PCR-Tests als Mass aller Dinge betrachten will, akkurat zu handeln. Der Griff zum Notrecht-Holzhammer, nachweislich um Monate zu spät, bei stark abnehmenden Zahlen lässt sich auch mit «Schnellrecht» nicht legitimieren.

Im übrigen ist der Verweis auf die kältere Jahreszeit unbrauchbar, der RR möge dazu nur einmal die Zahlen in Israel betrachten, wo die Zahlen sowohl im Winter wie im Sommer (bei 40 Grad) förmlich explodierten.

Quelle: <https://www.srf.ch/news/international/coronavirus-weltweit-die-internationale-lage-in-der-uebersicht-3> (abgerufen 24.10.21)



Legende: Gelb=Israel, Rot=Schweiz (Fallzahlen auf 100000 Einwohner)

Dementsprechend hilflos erscheint der Beschwerdeführerin das trotzige Beharren auf steigenden Fallzahlen. Nun kann argumentiert werden, die Gymis und Hochschulen seien ein Hort der Ansteckungen. Gemäss Contact Tracing wird seit dem 1.1.21 erfasst, wo sich die PCR-Positiven «anstecken». Massgebend ist die Gruppe «Sekundarstufe II / Hochschule / Weiterbildungsstätte», dazu hier:

https://raw.githubusercontent.com/openZH/covid_19_contact_tracing_ZH/master/data/Ansteckungswege_2021.csv (abgerufen 24.10.21)

Gemäss dieser Statistik gab es bei 56801 positiven PCR-Tests bei der obigen Kategorie genau 127 «Ansteckungen» im Kanton Zürich, davon werden 77 als eindeutig festgehalten und 50 «vermutet». Dies ergibt pro Woche ca. 2 Fälle. In den Wochen nach den Sommerferien gab es im tiefen einstelligen Bereich (der Fälle, nicht der Prozente) leicht erhöhte Zahlen, seit dem 13.9.21 sind sie dafür unterdurchschnittlich. In den letzten vier Wochen (KW 38-41) werden 10 Fälle registriert. Die Quote bei den Ansteckungen lag im Sommer/Herbst zu keinem Zeitpunkt höher als bei 0.37 Prozent. Dem sei hinzugefügt, dass die Zahlen für die Sekundarstufe II deutlich tiefer liegen, da die obigen Zahlen ja noch alle Hochschulen und Weiterbildungsstätten umfassen; womit im besten Falle ca. 1/3 (ca. 1 Fall pro Woche) bei der «Sekundarstufe II» übrigbleiben. Kurz und gut, an der Sekundarstufe II steckt sich faktisch niemand an.

Nur zum Vergleich und in der Hoffnung, der Gesamtregerungsrat möge diese Zeilen lesen. Im gleichen Zeitkontext (letzte vier Wochen bis 17.10.21) gab es in den Altersheimen insgesamt 940 «Ansteckungen». Die Quote (Anteil an den Gesamtfällen) stieg dabei von 8.61 auf 22.09 Prozent – dies innerhalb von vier Wochen!

Daraus ergibt sich, sämtliche Zahlen auf Sekundarstufe II sind und bleiben derart unterdurchschnittlich, dass die V-Covid 19 Bildung nicht in Ansätzen verhältnismässig sein kann. Dem RR sei dringend empfohlen, Schutzkonzepte in den Altersheimen zu verfeinern, die Lage dort ist aktuell explosiv.

Formelles II, 6+7: Ausgerechnet RR Steiner betont, dass bei 30 Tagen Beschwerdefrist sich das Verfahren hinziehen würde, wo RR Steiner im Rekurs SKZH.5800 (Maskentragpflicht Primarschule vom Januar 21, Verfahren bis heute nicht abgeschlossen) über mehr als zwei Monate keine Vernehmlassungsantwort verfasste bzw. der RR das Verfahren nicht führte. Erst mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde konnte das Verfahren überhaupt in Gang gebracht werden, um die Frage der aufschiebenden Wirkung nach vier Monaten zu klären. Nach 9 Monaten ist die Hauptsache in SKZH.5800 durch den RR noch immer nicht behandelt, was einer erneuten Rechtsverweigerung gleichkommt. Dieser RR findet nun plötzlich, es brauche «Schnellrecht» und die 10-tägige Frist liege im Interesse der Beschwerdeführerin. Dem ist entschieden entgegen zuhalten, mit 10 Tage Beschwerdefrist ist die Rechtsgleichheit der Beschwerdeführerin arg beschnitten, indem es fast unmöglich ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen bzw. nur schon genügend abklären zu können, welche Chancen eine Beschwerde hat bzw. wie sie korrekt abzufassen ist.

Formelles II, 8: Die unmittelbare Ansteckungsgefahr ist gemäss Contact Tracing des Kantons Zürichs in keinster Weise gegeben (siehe dazu Formelles II, 5) bzw. RR Steiner legt dazu keine Zahlen vor.

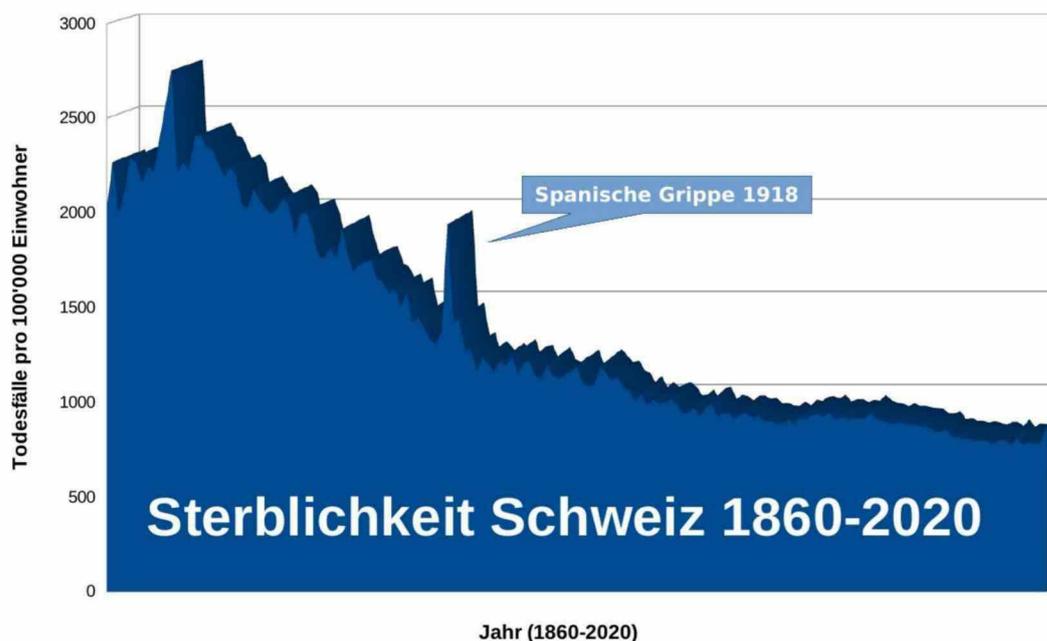
Materielles III, 9: Die derzeit einzige (und nicht genügende gesetzliche) Grundlage für die Zertifikatspflicht liegt im Covid Gesetz, Änderungen vom März 21. Die V-Covid 19 Bildung des RR integriert die Nutzung des Zertifikats derart zentral, dass die gesetzliche Grundlage des Zertifikats in diesem Anwendungsbereich festgestellt oder verneint werden muss. Nach Aussage meiner Tochter ist sie mittlerweile die einzige Person der Klasse, die über kein Genesen/Geimpft-Zertifikat verfügt. Die Anwendung der V-Covid 19 führt dazu, dass somit 95% aufgrund des Zertifikates vom Testen und der Maske befreit

werden. Gerade dies führt zur faktischen Testpflicht für meine Tochter oder zur offensichtlichen Blossstellung durch das Tragen der Maske. Die Verfügung mag zwar befristet sein, aber die Erfahrung lehrt, dass mehrmalige Verlängerungen bis in die Jahre drohen.

Materielles III, 10+11: Die V-Covid 19 legt für Ungeimpfte eine Test- oder Maskentragpflicht fest. Die V-Covid 19 beruft sich einzig auf die Verordnung V-Covid besondere Lage und das Epidemiengesetz. Allerdings regelt sie letztlich Fragen des Zugangs zum Schulunterricht. Würde meine Tochter die Testung oder das Maskentragen verweigern bzw. könnte sie sich nicht über ein Zertifikat davon befreien, würde sie (nach Abmahnungen) von der Schule verwiesen.

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass der Bundesrat 1976 eine Gurtentragpflicht alleine auf dem Verordnungsweg einführen wollte, und das Bundesgericht diese 1980 wieder aufhob, weil es keine gesetzliche Grundlage gab. Letztlich wurde die Gurtentragpflicht per Gesetz eingeführt. Ich denke, der RR wird nicht widersprechen, dass die Gurtentragpflicht eine deutlich leichtere Einschränkung ist, als das tagfüllende Tragen der Maske über mittlerweile 14 Monate. Beim Testen droht ein ähnlich langer Zeitraum.

RR Steiner sagt einzig, Art. 36 EpG sei vorliegend nicht anwendbar, begründet dies aber nicht. RR Steiner setzt sich damit nicht mit der klaren Botschaft des Parlaments auseinander, die eine solche systematische Testpflicht ganzer Bevölkerungsgruppen (und auch aller Einwohner/innen) explizit ausschloss. Eine systematische Testpflicht auf Stufe Verordnung genügt als rechtliche Grundlage nicht. RR Steiner führt an, in der besonderen Lage könnten Schulen geschlossen werden. Diese Ansicht wird nicht geteilt. Einzig in der ausserordentlichen Lage sind Schulschliessungen denkbar. Darum rief der Bundesrat im März 2020 ja auch diese Lage aus. Ob diese gerechtfertigt war, bleibt umstritten. Covid 19 ist deutlich schwerer als eine Grippe, der Vergleich mit der spanischen Grippe hinkt jedoch, siehe (Zahlen Bundesamt Statistik):



Eine systematische Testpflicht für bestimmte Bevölkerungsgruppen (oder gar alle Einwohner/innen der Schweiz), die keine Symptome haben, findet sich im Epidemien-gesetz nach Art. 36 gerade nicht. Folglich kann eine solche auch nicht auf dem Verordnungsweg eingeführt werden. Der RR vergisst, dass er rechtsanwendende Behörde und nicht Gesetzgeber ist.

Materielles III, 12+13: Die Beschwerdeführerin bestätigt, verstanden zu haben, dass der RR der Ansicht ist, dass jene, die sich impfen lassen, sich aktiv an der Pandemienbekämpfung beteiligen würden. Im Umkehrschluss (und darin liegt die Willkür) bedeutete dies, dass jene, die sich nicht impfen lassen, aktiv zur Verbreitung des Virus beitragen. Diese Sichtweise ist deutlich zu kurz gefasst. Einmal zeigen die aktuellen Erfahrungen in den Altersheimen im Kt. Zürich, dass der Impfschutz nach wenigen Monaten verpufft. Siehe dazu Formelles II, 5 bzw. dort Anstieg Ansteckungen innert der letzten vier Wochen von 8.61 auf 22.09 Prozent. Die gleiche Situation ergibt sich aus England, Israel und anderen Ländern. Mit der Impfung lassen sich die Zahlen wohl kurzfristig «drücken», mittel- bis langfristig ist das «einseitige» Vertrauen auf den Impfschutz grobfahrlässig. Weiter darf ein Impfstoff mit einer befristeten Zulassung nur an jene Jugendlichen abgegeben werden, die zu einer Risikogruppe (Übergewicht etc.) gehören. Dazu zählt die Tochter nicht. RR Steiner erklärt nicht, auf welcher Grundlage ein gesunder junger Mensch nach Heilmittelgesetz Art. 9a geimpft werden darf. Daher ist es unzulässig und willkürlich, bei Jugendlichen eine ungleiche Behandlung aufgrund des Impfstatus vorzunehmen.

Materielles III, 14: Dazu Zitat Häfelin, Haller, Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Randziffer 333: «*Mit guten Gründen ist darauf hingewiesen worden, dass diese von der älteren deutschen Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft übernommene Rechtsfigur entbehrlich geworden sei*». Selbst bei einer Lehrkraft auf Gymnasialstufe liesse sich kein (engeres) Treueverhältnis mehr rechtfertigen, bei der Schülerschaft ist es geradezu absurd. Im Gegenteil, nach Art. 11 Abs. 1 BV ist ihr vielmehr ein besonderer Schutz zukommen zu lassen. Es ist eine Schande, dass RR Steiner anstelle von Art. 11 Abs. 1 BV ein antiquiertes Sonderstatustreueverhältnis einzubringen versucht.

Materielles III, 15: RR Steiner setzt sich nicht damit auseinander, dass eine Grippe oder RS-Erkrankung für Kinder gemäss Pädiatrie Schweiz gefährlicher ist als Covid 19. Und genau weil dem so ist, sind die Massnahmen für die Jugendlichen derart unverhältnismässig. Der psychische Druck, gegenüber Lehrpersonen oder dem Rektor dauernd den Gesundheitsstatus preisgeben zu müssen, dauernd zu testen oder dauernd die Maske tragen zu müssen oder alle sechs Monate an einer Impfung teilzunehmen, die für sie aktuell aufgrund der befristeten Zulassung mit einem unzulässigen Nutzen/Gefahrenpotential verbunden ist, stellt entgegen der Auffassung von RR Steiner eine Verletzung der persönlichen Freiheit dar. Nicht in der Einzelhandlung, aber in der Folge als Dauerzustand über viele Monate oder Jahre.

Materielles III, 16: Aus der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist der Impfstatus zweifelsfrei zu erkennen. Ich erinnere mich gut an jenen Tag, als meine Tochter

völlig am Boden zerstört mir die Frage stellte, ob es auch in der Schweiz soweit komme, wie in Österreich:

<https://www.wochenblick.at/alles-fuer-die-impfung-bildungsminister-will-mobbing-fuer-ungeimpfte-schueler> (abgerufen 25.10.21)

Zitat: Ein Journalist fragte: „*Machen Sie sich aus pädagogischer Sicht keine Sorgen, dass geimpfte Schüler – wir wissen, wie es in Schulen zugehen kann – ungeimpfte Schüler, wenn die weiter testen müssen, dass es da zu Hänseleien kommen könnte?*“ Faßmann: „*Wenn es dazu kommt, dann ist das vielleicht zu akzeptieren.*“ Und er führt grinsend aus, dass Mobbing nicht Ursache dafür sein könne, von der Impfung abzuraten. **Ende Zitat!**

Unsere Tochter hatte ein Zertifikat direkt an [REDACTED] senden, ansonsten hätte sie nicht an einer Arbeitswoche (vor Inkrafttreten V Covid 19) teilnehmen dürfen. Dieser weiss nun, dass sie nicht geimpft ist. Und prompt fiel später auch eine entsprechende Bemerkung in einer Schulstunde. Mit der Pflicht, die Gesundheitsdaten in der Schule preisgeben zu müssen, ist Art. 13 Abs. 1 (und auch Abs. 2) verletzt. Dass dies RR Steiner partout nicht klar sein will, ist traurig genug, ändert aber nichts daran, dass diese Daten unter keinen Umständen weder in die Hände des Rektorats noch der Lehrerschaft gehören.

Materielles III, 17: Der Testaufwand bei symptomlosen Jugendlichen ist eine Entscheidung des RR. Ob solche Massentests bei Jugendlichen (sie betrifft auch Teenies im Alter von 13 Jahren) nach EpG Art. 36 zulässig ist, gilt es in diesem Verfahren zu klären. Die Verletzung nach Art. 8 Abs. 2 BV liegt vor, weil die Impfung gemäss Art. 9a HMG derzeit nur an jene Jugendlichen verabreicht werden darf, die besonders vulnerabel sind. Nochmals: Unterschiedliche Regelungen sind nur zulässig, wo Gleich- bzw. Ungleichheit zulässig ist.

Materielles III, 18: Niemand weiss, wohin die Covid-Krise führen wird bzw. wie lange die Massnahmen andauern werden. Was für ein paar Monate gedacht ist, könnte am Ende auch mehrere Jahre dauern. Die Abweisung der aufschiebenden Wirkung wurde am 14.10.21 zugestellt. Gleichzeitig wird dem Beschwerdeführer eine zehntägige Frist zur Stellungnahme zur Vernehmlassung eingeräumt, die Frist endet am 25.10.21. Die Konsequenzen einer Ablehnung der Beschwerde werden für den Schul- und Ausbildungsbereich bei den Jugendlichen massiv sein. Der Beschwerdeführer bittet das Gericht eindringlich, sich der Konsequenzen bei der Urteilsfindung bewusst zu werden.

Kostenfolgen IV, 19 und Akteneinreichung V, 20: Ein Kostenrisiko beim RR gibt es nicht, beim Beschwerdeführer dagegen sehr wohl. Dem sei hinzugefügt, dass RR Steiner sich nur «summarisch» mit der Beschwerde auseinandersetzt. RR Steiner beharrt an gestiegenen Fallzahlen, ohne sie zu benennen. «Nicht öffentliche» Unterlagen sowie fehlende Protokolle muss der Beschwerdeführer nicht widerlegen, vielmehr sind diese vom Verfahren auszuschliessen.